

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 28. Oktober 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird folgender Satz angefügt:

„Anwärter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88) erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte.“

2. § 88 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Daneben werden nach Maßgabe dieses Gesetzes der Familienzuschlag, die vermögenswirksamen Leistungen und der Fahrkostenersatz nach § 77 für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte gewährt.“

3. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt:

„§ 87 a

Vorschuss bei Pflegezeiten

(1) Beamte, Richter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88) erhalten auf Antrag für die Dauer einer Pflegezeit nach § 74 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 LBG einen in Monatsbeträgen zu zahlenden Vorschuss.

(2) Der Vorschuss ist nach Ablauf der Pflegezeit in Monatsbeträgen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(3) Das Finanz- und Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zur Höhe, Gewährung und Tilgung des Vorschusses zu treffen.“

4. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor²⁾“ mit Funktionszusätzen wird der zweite Funktionszusatz gestrichen.

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Lehrer¹⁾“ werden dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:

„– mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule“.

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor²⁾“ mit Funktionszusätzen wird der zweite Funktionszusatz gestrichen.

b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„– als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern⁴⁾“.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Landwirtschaftsschulrat¹⁾³⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Lehrer¹⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik

– mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule“.

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ werden bei dem dritten Funktionszusatz die Wörter „mehr

als 80 bis zu 180 Schülern“ durch die Wörter „bis zu 360 Schülern⁹⁾“ ersetzt und der vierte Funktionszusatz gestrichen.

dd) Nach Fußnote 3 wird folgende Fußnote 4 eingefügt:

„⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

5. Die Anlage 4 (Landesbesoldungsordnung W) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe W 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ folgende Funktionszusätze angefügt:

„– als Leiter des Center for Advanced Studies

– als Fachbereichsleiter am Center for Advanced Studies“.

6. Die Besoldungsgruppe A 13 kw der Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W künftig wegfallende Ämter [kw]) wird im Abschnitt 1 Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

a) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.

b) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.

7. Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird bei der Besoldungsgruppe A 13 in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Zahl „5“ die Zahl „4“ und in Spalte 3 der Zahl „200,48“ die Zahl „113,05“ vorangestellt.

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Überleitungsvorschriften

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren und Konrektoren werden nach Maßgabe der als Anlage zu Artikel 2 angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörten. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 27 a des Landeshochschulgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) neu gefasst worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Sätze 1 und 4“ durch die Angabe „Sätze 1, 4 und 5“ ersetzt.

2. Es wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Das Center for Advanced Studies (CAS) der DHBW ist eine zentrale Einrichtung nach § 15 Absatz 8. Für das CAS wird eine Leiterin oder ein Leiter nach Maßgabe der Grundordnung bestellt. Sie oder er vertritt das Präsidium im CAS und leitet dieses nach Maßgabe der Grundordnung und den Vorgaben des Präsidiums. Das CAS gliedert sich in Fachbereiche, die in der Grundordnung festgelegt werden. Diese werden nach Maßgabe der Grundordnung in den Kommissionen nach § 20 a beteiligt. Die Leitung der Fachbereiche obliegt den Fachbereichsleiterinnen und -leitern. Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter nehmen im CAS die Aufgaben nach § 27 d Absatz 1 Satz 1 wahr. Ihnen gegenüber gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend. Leiterinnen und Leiter des CAS sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit. Absatz 4 Sätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften für die Neufassung des § 74 LBG bestimmt wird.

(4) Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 3 Nummer 2 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(5) Artikel 3 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 9. April 2014 in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 2)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Neue BesGr./ Amtszulage
1	Rektor ²⁾ - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 80 Schülern	A 12 + 167,15 €	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern ⁵⁾	A 13 + 200,48 €
2	Konrektor ²⁾ - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 12 + 167,15 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern ⁴⁾	A 13 + 113,05 €
3	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern	A 13	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern ⁵⁾	A 13 + 200,48 €
4	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern	A 13	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern ⁴⁾	A 13 + 113,05 €
5	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ⁵⁾	A 13 + 200,48 €	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern ⁵⁾	A 13 + 200,48 €